



EGLISE EVANGÉLIQUE MENNONITE DU SONNENBERG
EVANGELISCHE MENNONITEN GEMEINDE SONNENBERG

Anderungen

Einen andern Grund kann niemand legen ausser dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus
1 Kor. 3,11

STATUTEN NAME - HAUPTSITZ

Artikel 1

Unter dem Namen

Evangelische Mennonitengemeinde Sonnenberg (Altäufer)

hiernach Gemeinde, besteht eine Vereinigung mit Sitz in Jeanguisboden/Corgémont.

ZWECK

Artikel 2

Zweck der Gemeinde ist, mitzuarbeiten am Bau der Gemeinde Jesu Christi und seines Reiches durch:

- a. Abhaltung und Förderung evangelischer Gottesdienste,
- b. Pflege einer lebendigen Gemeindearbeit nach neutestamentlichem Vorbild,
- c. Unterstützung und Förderung der Evangelisation in der inneren und äusseren Mission;
- d. Unterstützung und Förderung christlicher Hilfswerke;
- e. Förderung des Familienlebens **nach christlichen Werten**;

Aktuelle Statuten

Einen andern Grund kann niemand legen ausser dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus
1 Kor. 3,11

STATUTEN NAME - HAUPTSITZ

Artikel 1

Unter dem Namen

Evangelische Mennonitengemeinde Sonnenberg (Altäufer)

hiernach Gemeinde, besteht eine Vereinigung mit Sitz in Jeanguisboden/Corgémont.

ZWECK

Artikel 2

Zweck der Gemeinde ist, mitzuarbeiten am Bau der Gemeinde Jesu Christi und seines Reiches durch:

- a. Abhaltung und Förderung evangelischer Gottesdienste,
- b. Pflege einer lebendigen Gemeindearbeit nach neutestamentlichem Vorbild,
- c. Unterstützung und Förderung der Evangelisation in der inneren und äusseren Mission;
- d. Unterstützung und Förderung christlicher Hilfswerke;
- e. Förderung des christlichen Familienlebens;

f Unterstützung und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit auf biblischer Grundlage;

g. Förderung der Bildung, der persönlichen Erbauung und der geistlichen Entwicklung;

h. die Praxis der Gewaltlosigkeit und des Wohlwollens

i. die Praxis der Gastfreundschaft in Demut und Respekt vor Andersartigkeit

MITTEL

Artikel 3

Die Mittel der Gemeinde werden durch freiwillige Beiträge, Schenkungen, Legate, und weitere Einkünfte erbracht.

HAFTUNG

Artikel 4

Für Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet nur das Gemeindevermögen. Jede persönliche Haftung der Gemeindeglieder ist ausgeschlossen.

Ein persönlicher Eigentumsanspruch auf das Gemeindevermögen ist ausgeschlossen.

ORGANE

Artikel 5

Organe der Gemeinde sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Büro
- die Ressorts
- die Ortskassiere/die Ortskassiererinnen
- die Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen

f Unterstützung und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit auf biblischer Grundlage;

g. Förderung von Weiterbildung auf biblischer Grundlage.

MITTEL

Artikel 3

Die Mittel der Gemeinde werden durch freiwillige Beiträge, Schenkungen, Legate, und weitere Einkünfte erbracht.

HAFTUNG

Artikel 4

Für Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet nur das Gemeindevermögen. Jede persönliche Haftung der Gemeindeglieder ist ausgeschlossen.

Ein persönlicher Eigentumsanspruch auf das Gemeindevermögen ist ausgeschlossen.

ORGANE

Artikel 5

Organe der Gemeinde sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Büro
- die Ressorts
- die Ortskassiere/die Ortskassiererinnen
- die Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 6

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen, ferner, wenn es der Vorstand oder mindestens 30 Mitglieder verlangen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll grundsätzlich 14 Tage, eine ausserordentliche mindestens 6 Tage vorher, mit Angabe der Traktanden, schriftlich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss fassen, welche auf der Traktandenliste stehen. Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie bis spätestens 6 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zugekommen sind.

Artikel 7

Wahlen, Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Eine Person kann eine geheime Abstimmung beantragen, indem sie ihren begründeten Antrag an das Co-Präsidium des Vorstands richtet. Am Tag der Abstimmung muss mindestens 1/3 der anwesenden Personen diesem Antrag zustimmen. (Zum OrRe hinzufügen).

Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Pastoralteams, der Diakoninnen/Diakonen sowie der angestellten Mitarbeitenden erfolgen einzeln und fordern eine 2/3 Mehrheit.

Alle Abstimmungen werden mit einfachem Mehr durchgeführt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Auf Anordnung des Vorstands kann eine briefliche Abstimmung durchgeführt werden.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 6

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen, ferner, wenn es der Vorstand oder mindestens 50 Mitglieder verlangen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll grundsätzlich 14 Tage, eine ausserordentliche mindestens 6 Tage vorher, mit Angabe der Traktanden, schriftlich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss fassen, welche auf der Traktandenliste stehen. Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie bis spätestens 6 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zugekommen sind.

Artikel 7

Wahlen, Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. 1/3 der Stimmberechtigten können geheime Abstimmung verlangen.

Wahl und Bestätigung der Ältesten, Prediger, Predigerinnen, Katechetinnen, Katecheten, Diakonen, Diakoninnen und der angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter fordern eine 2/3 Mehrheit.

Alle Abstimmungen werden mit einfachem Mehr durchgeführt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 8

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Stimmzähler/Stimmzählerinnen;
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Jahresrechnung und der Jahresberichte des Präsidiums;
- Wahl der Mitglieder des Pastoralteams, der Diakone/Diakoninnen, der Mitarbeitenden, eines Präsidenten/einer Präsidentin, eines Vizepräsidenten/ einer Vizepräsidentin, eines Sekretärs/einer Sekretärin, eines Protokollführers/einer Protokollführerin, eines Hauptkassiers/einer Hauptkassierin, der Ortskassiere/Ortskassierinnen, der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, der Delegierten, der Vertretung jedes Ressorts im Vorstand und des Präsidiums der Mitgliederversammlungen für ein Jahr;
- **Dieser Punkt wird gelöscht! (Die Wahl der Delegierten ist im vorangehenden Punkt abgehandelt)**
- **Dieser Punkt wird gelöscht! (Regelung im OrRe vorgesehen)**
- Statutenänderungen;
- Übrige Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied der Gemeinde als nicht-ständiges Mitglied in den Vorstand wählen.

VORSTAND

Artikel 9

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus den beiden Co-Präsidenten/Präsidentinnen oder eines/einer Präsidenten/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Sekretär/Sekretärin und

Artikel 8

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Stimmzähler/Stimmzählerinnen;
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Berichte;
- Wahl der Ältesten, Prediger, Predigerinnen, Katechetinnen, Katecheten, Diakone, Diakoninnen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eines Präsidenten/einer Präsidentin, eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, einer Sekretärin/eines Sekretärs, eines Protokollführers/einer Protokollführerin, eines Hauptkassiers/einer Hauptkassierin, der Ortskassiere/der Ortskassierinnen, der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen, der Delegierten, der Vertreter/Vertreterinnen im Vorstand jeder Ressorts und eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Mitgliederversammlungen für ein Jahr;
- Alle 4 Jahre Wahl der fünf Delegierten für die Konferenz der Mennoniten der Schweiz;
- Bestätigung der Personen im Ältesten-, Prediger-, Katecheten- und Diakonendienst, sowie der angestellten Mitarbeiter nach je 4 Jahren;
- Statutenänderungen;
- Übrige Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

VORSTAND

Artikel 9

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Sekretärin/Sekretär und Hauptkassier/Hauptkassierin, je einem Vertreter/einer Vertreterin

Hauptkassier/Hauptkassierin, je einem Vertreter der Ressorts und der angestellten Mitarbeitenden. **Das Pastoralteam ist mit zwei Mitgliedern im Vorstand vertreten.**

Die Mitglieder des Pastoralteams und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis können nicht **als Co-Präsidenten/Präsidentinnen** oder als Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Sie können im Prinzip nur einmal wiedergewählt werden. **Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen oder Präsident/Präsidentin sowie** Vizepräsident/Vizepräsidentin, Sekretär/Sekretärin und Hauptkassier/Hauptkassierin sind unbeschränkt wählbar.

Artikel 10

Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand kommt in der Regel einmal pro Monat zusammen. ausserordentliche Sitzungen können vom **Präsidium** angeordnet werden.

Aufgaben des Vorstandes:

- Allgemeine Leitung der Gemeinde, soweit sie nicht in die ausschliessliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fällt;
- Planung und Durchführung der Gemeindeveranstaltungen;
- Förderung der Veranstaltungen der Konferenz der Mennoniten der Schweiz;
- Bestätigung der Ressortmitglieder; **ausgenommen Pastoralteam;**
- Genehmigung der Pflichtenhefte der Ressorts;
- **Annahme aller Reglemente;**
- **Verwaltung der Arbeitsverhältnisse aller Mitarbeitenden;**
- Schaffung neuer Ämter;
- **Unterzeichnung aller für die Gemeinde bindenden Verträge;**
- Behandlung von Aufnahmen und Ausschlüssen unter Vorbehalt der Weiterleitung schwieriger Fälle an die Mitgliederversammlung;

der Ressorts und der angestellten Mitarbeitenden. Die Ältesten, Prediger, Predigerinnen, Katechetinnen, Katecheten sind Mitglieder des Vorstandes; es steht ihnen jedoch frei, an den Sitzungen teilzunehmen.

Älteste, Prediger, Predigerinnen, Katechetinnen, Katecheten und Personen im Angestelltenverhältnis können nicht als Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/ Vizepräsidentin gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Sie können im Prinzip nur einmal wiedergewählt werden. Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Sekretärin/Sekretär und Hauptkassierin/Hauptkassier sind unbeschränkt wählbar.

Artikel 10

Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand kommt in der Regel einmal pro Monat zusammen. ausserordentliche Sitzungen können vom Präsidenten/von der Präsidentin angeordnet werden.

Aufgaben des Vorstandes:

- Allgemeine Leitung der Gemeinde, soweit sie nicht in die ausschliessliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fällt;
- Planung und Durchführung der Gemeindeveranstaltungen;
- Förderung der Veranstaltungen der Konferenz der Mennoniten der Schweiz;
- Bestätigung der Ressortmitglieder;
- Genehmigung der Pflichtenhefte der Ressorts;
- Schaffung neuer Ämter;
- Behandlung von Aufnahmen und Ausschlüssen unter Vorbehalt der Weiterleitung schwieriger Fälle an die Mitgliederversammlung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Behandlung von Beschwerden infolge Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung der Gemeinde gegen aussen.

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich für Gemeinde- und Hilfskasse bei einmaligen Ausgaben auf je CHF 5'000.—, bei alljährlich wiederkehrenden auf je CHF 1'000.—.

Artikel 11

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ein/Eine Co-Präsident/eine/Co-Präsidentin oder der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift; im Verhinderungsfalle einer dieser Personen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied zeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt anderen Personen Spezialvollmachten zur erteilen (z.B. PostFinance, Banken, usw.).

BÜRO

Artikel 12

Das Büro besteht den aus den beiden Co-Präsidenten/Präsidentinnen oder dem Präsidenten/der Präsidentin sowie dem Sekretär/der Sekretärin und dem Hauptkassier/der Hauptkassierin.

- Vertretung der Gemeinde gegen aussen.

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich für Gemeinde- und Hilfskasse bei einmaligen Ausgaben auf je CHF 2'000.—, bei alljährlich wiederkehrenden auf je CHF 500.—.

Der Vorstand lädt den gewählten Präsidenten/die gewählte Präsidentin der Mitgliederversammlung zur Vorbereitung derselben ein.

Gegen Entscheide des Vorstandes über Aufnahme oder Ausschluss können die Betroffenen zu Handen der Mitgliederversammlung Einsprache erheben.

Artikel 11

Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Präsident/die Präsidentin und die Sekretärin/der Sekretär führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift; im Verhinderungsfalle einer dieser Personen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied zeichnen.

BÜRO

Artikel 12

Das Büro besteht aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Sekretärin/Sekretär, Hauptkassier/Hauptkassierin.

Das Büro arbeitet im Auftrag des Vorstandes, im Besonderen bei Personalfragen, bei Kontakten gegen aussen in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam und für Visierung von Zahlungen.

RESSORTS

Artikel 13

Die verschiedenen Ressorts stellen die unterschiedlichen Gemeindeaktivitäten dar.

Die Gestaltung und die spezifischen Aufgaben der Ressorts werden in den Pflichtenheften beschrieben.

Die Pflichtenhefte können jederzeit vom Vorstand den Bedürfnissen angepasst werden.

Die Ressorts konstituieren sich selbst. Mit Ausnahme des Pastoralteams, wird ein Mitglied von jedem Ressort der Mitgliederversammlung zur Wahl als dessen Vertretung im Vorstand vorgeschlagen.

Die finanzielle Kompetenz im Rahmen des Ressorts Gebäude beschränkt sich für Reparaturen und Renovationen für alle Liegenschaften und Versammlungsplätze zusammen auf jährlich CHF 6'000. —.

ORTSKASSIERE, ORTSKASSIERINNEN

Artikel 14

Die für 4 Jahre gewählten Ortskassiere/Ortskassierinnen sind wiederwählbar. Sie sammeln die Gaben und Kollekten ein und überweisen sie auf das Konto der Gemeinde zH des Hauptkassiers/der Hauptkassierin.

RECHNUNGSREVISION

Das Büro arbeitet im Auftrag des Vorstandes, im Besonderen bei Personalfragen, bei Kontakten gegen aussen in Zusammenarbeit mit dem Ressort Ältesten, Predigerinnen/ Prediger und/oder bei Vertretungen.

RESSORTS

Artikel 13

Die verschiedenen Ressorts bilden das Gerüst der Gemeindeaktivitäten.

Die Gestaltung und die spezifischen Aufgaben der Ressorts werden in den Pflichtenheften beschrieben.

Die Pflichtenhefte können jederzeit vom Vorstand den Bedürfnissen angepasst werden.

Die Ressorts konstituieren sich selbst. Mit Ausnahme des Ressorts Ältesten, Prediger, Predigerinnen, Katechetinnen, Katecheten, wird je ein Mitglied von seinem Ressort der Mitgliederversammlung zur Wahl als dessen Vertreter im Vorstand vorgeschlagen.

Die finanzielle Kompetenz im Rahmen des Ressorts Gebäude beschränkt sich für Reparaturen und Renovationen für alle Liegenschaften und Versammlungsplätze zusammen auf jährlich CHF 6'000. —.

ORTSKASSIERE, ORTSKASSIERINNEN

Artikel 14

Die für 4 Jahre gewählten Ortskassiere/Ortskassierinnen sind wiederwählbar. Sie sammeln die Gaben und Kollekten ein und überweisen sie auf das Konto der Gemeinde zH der Hauptkassierin/des Hauptkassiers.

RECHNUNGSREVISION

Artikel 15

Alle 4 Jahre ist einer/eine der 2 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin neu zu wählen. Sie sind im Prinzip einmal wiederwählbar.

Sie prüfen die Buchhaltung der Gemeinde und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht.

AUFNAHME ALS MITGLIED

Artikel 16

Mitglied der Gemeinde werden alle getauften Personen, die der Vorstand als solche aufgenommen hat.

Das Pastoralteam und der Vorstand prüfen Aufnahmeanträge, ausserhalb dieser Bedingungen und entscheiden in gegenseitigem Einvernehmen, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.

Jedes Mitglied muss sich zu den Glaubensgrundlagen der Konferenz der Mennoniten der Schweiz bekennen.

AUSTRITT

Artikel 17

Der Austritt erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Stellt ein Mitglied Behauptungen auf, die dem Geist des Evangeliums widersprechen oder schadet seine Haltung den Grundsätzen der Gemeinde, wird das Pastoralteam mit ihm zusammenkommen. Der Vorstand kann sich in Absprache mit dem Pastoralteam veranlasst sehen, dieses Mitglied aus der Gemeinde auszuschliessen. Nach einer Neu beurteilung der Situation ist eine Wiederaufnahme möglich.

DIE FREUNDE UND FREUNDINNEN

Artikel 18

Artikel 15

Alle 4 Jahre ist einer/eine der 2 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin neu zu wählen. Sie sind im Prinzip einmal wiederwählbar.

Sie prüfen die Buchhaltung der Gemeinde und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht.

AUFNAHME

Artikel 16

Die Aufnahme in die Gemeinde erfolgt grundsätzlich durch die Glaubenstaufe nach vorheriger Anmeldung. Wer jedoch schon getauft ist, kann auch durch Begrüssung als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen werden. Die angemeldete Person muss sich zu den Glaubensgrundlagen der Konferenz der Mennoniten der Schweiz bekennen.

AUSTRITT

Artikel 17

Der Austritt kann auf schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Angabe der Gründe erfolgen.

Vertritt ein Mitglied eine unbiblische Lehre oder widerspricht seine Haltung den Grundsätzen der Gemeinde, soll es nach Matth. 18, 15 - 17 behandelt werden.

Der Weg zurück zur Gemeinde steht Einsichtigen jederzeit wieder offen.

DIE FREUNDE

Artikel 18

Freunde und Freundinnen der Gemeinde sind an allen Aktivitäten der Gemeinde willkommen. Sie haben jedoch weder das Stimmrecht noch das Wahlrecht.

GLAUBENSGRUNDLAGE

Artikel 19

Die Gemeinde anerkennt und fundiert ihre Lehre auf die «Glaubensgrundlage der Konferenz der Mennoniten der Schweiz (Alttäufer)». Diese bildet Bestandteil dieser Statuten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Statutenänderung, Auflösung

Änderungen der Statuten sind von der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmenmehr zu beschliessen.

Die Auflösung der Gemeinde kann nur an einer Mitgliederversammlung, die von mindestens 4/5 aller Mitglieder besucht wird, mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen der Gemeinde der Konferenz der Mennoniten der Schweiz (Alttäufer) zu.

Artikel 21

Die Evangelische Mennonitengemeinde Sonnenberg (Alttäufer) ist Mitglied der Konferenz der Mennoniten der Schweiz und versteht sich als Bestandteil der mennonitischen Weltgemeinschaft und der weltweiten Gemeinde Jesu Christi.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 2022 genehmigt. Sie ersetzen vollständig die vorherigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.

An Tätigkeiten der Gemeinde können auch Personen teilnehmen. Welche nicht Mitglied der Gemeinde sind. Sie haben jedoch weder das Stimmrecht noch das Wahlrecht.

GLAUBENSGRUNDLAGE

Artikel 19

Die Gemeinde anerkennt und lehrt die «Glaubensgrundlage der Konferenz der Mennoniten der Schweiz (Alttäufer)». Diese bildet Bestandteil dieser Statuten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Statutenänderung, Auflösung

Änderungen der Statuten sind von der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmenmehr zu beschliessen.

Die Auflösung der Gemeinde kann nur an einer Mitgliederversammlung, die von mindestens 4/5 aller Mitglieder besucht wird, mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen der Gemeinde der Konferenz der Mennoniten der Schweiz (Alttäufer) zu.

Artikel 21

Die Evangelische Mennonitengemeinde Sonnenberg (Alttäufer) ist Mitglied der Konferenz der Mennoniten der Schweiz und versteht sich als Bestandteil der mennonitischen Weltgemeinschaft und der weltweiten Gemeinde Jesu Christi.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 7. März 2015 genehmigt. Sie ersetzen vollständig die vorherigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.

EVANGELISCHE MENNONITENGEMEINDE SONNENBERG

Die Co-Präsidentin / der Co-Präsident:

Die Sekretärin:

EVANGELISCHE MENNONITENGEMEINDE SONNENBERG

Der Präsident:

Die Sekretärin: